

Taxordnung Pflege- und Betreuungszentrum Büelriet – Leben im Alter

gültig ab 1. März 2023

Taxordnung

Pflege- und Betreuungszentrum Büelriet – Leben im Alter

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz	3
2	Aufenthaltskosten	3
	2.1 Pensionstaxe	3
	2.2 Betreuungstaxe	6
	2.3 Pfl egetaxe nach KLV	6
	2.4 Zusatzleistungen	8
3	Vorauszahlung	8
4	Allgemeine Bestimmungen	9
	4.1 Beendigung des Aufenthalts	9
	4.2 Rechnungsstellung	9
	4.3 Haftung und Versicherung	10
5	Inkrafttreten	10

1 Grundsatz

Die Taxordnung gilt für die Bewohnenden des Pflege- und Betreuungszentrum Büelriet – Leben im Alter (nachfolgend: PBZ Büelriet). Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten und den gesetzlichen Bestimmungen und sind jederzeit möglich. Die Taxordnung wird jährlich überprüft und in der Regel per 1. Januar angepasst. Änderungen werden vom Gemeinderat Sevelen auf Antrag der Betriebskommission festgelegt und den Bewohnenden möglichst frühzeitig aber spätestens einen Monat im Voraus mitgeteilt.

Die Taxordnung bildet einen integralen Bestandteil der Dienstleistungsvereinbarung, welche die individuellen Bedingungen für den Aufenthalt im PBZ Büelriet regelt.

2 Aufenthaltskosten

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich aus folgenden vier Elementen zusammen:

- 2.1 Pensionstaxe
- 2.2 Betreuungstaxe
- 2.3 Pflorgetaxe nach KLV
- 2.4 Zusatzleistungen

2.1 Pensionstaxe

Die Pensionstaxe deckt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung ab.

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Zimmer gemäss Auswahl inklusive Strom, Warm- und Kaltwasser, Heizung
- Zimmereinrichtung: Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Vorhänge
- Vollpension inklusive Wasser, Kaffee und Tee zu den Mahlzeiten
- Bett- und Frottéewäsche
- Waschen und Bügeln für Bett- und Frottéewäsche sowie für waschmaschinenfeste und bügelbare persönliche Kleidung
- Periodische Zimmerreinigung
- Benutzung der Duschen und Bäder
- Mitbenützung der allgemeinen Infrastruktur und Gemeinschaftsräume
- Radio- und Fernsehanschluss
- Reinigung des Gebäudes und der öffentlichen Zonen
- Pflege des Gartens und der Umgebung

Die folgenden Leistungen werden separat verrechnet:

- Ärztliche und medizinische Leistungen
- Pflege- und Behandlungsmassnahmen (die Erhebung erfolgt mittels BESA-System)
- Pflegematerial, das nicht auf der MiGeListe aufgeführt ist
- Cafeteriabezüge
- Coiffeur- und Pédicureleistungen

Pensionstaxe

Pensionstaxe	Preis
Zimmer	CHF 135 Pro Tag und Person

Reservation

Die Pensionstaxe wird ab dem Zeitpunkt, der im Heimvertrag vereinbart und notiert wird, in Rechnung gestellt. Wird ein Zimmer bis zum Eintritt reserviert oder verzögert sich der Eintritt, aus Gründen, die das PBZ Büelriet nicht zu vertreten hat, ist ab dem vereinbarten Eintrittsdatum die Pensionstaxe zu entrichten. Eintritts- und Austrittstage gelten als Anwesenheitstage.

Verzicht auf eine Leistung

Wird auf eine der Leistungen verzichtet, hat dies keine Reduktion der Pensionstaxe zur Folge, mit Ausnahme der Abwesenheiten.

Abwesenheiten

Bei Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird ab dem dritten Tag die Pensionstaxe um CHF 15 (Verpflegungskostenanteil) pro Tag reduziert. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheitstag. Für den Ein- und Austrittstag wird die volle Pensions- Betreuungs- und Pflorgetaxe verrechnet.

Zuschlag für Kurzeitaufenthalt

Wird ein Zimmer für einen Kurzeitaufenthalt verwendet, wird ein Zuschlag von CHF 20 pro Tag und pro Person in Rechnung gestellt.

2.2 Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxen beinhalten die Tätigkeiten der Mitarbeitenden des PBZ Büelriet, die nicht ausdrücklich als Pflegekosten im Sinne der Gesetzgebung ausgewiesen werden.

Folgende Dienstleistungen / Tätigkeiten werden der Betreuung zugeordnet (Aufzählung nicht abschliessend):

- Palliative Betreuung
- Angehörigen Arbeit (für Gespräche im üblichen Rahmen)
- Tee kochen, Zwischenmahlzeiten vorbereiten, Früchte rüsten, etc.
- Blumenpflege
- Hilfestellung im Alltag (nicht KVB-pflichtige)
- Telefonunterstützung
- Beratungsdienstleistungen wie zum Beispiel Formular für Beantragung von Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche im normalen Rahmen
- Bewohnende- und Angehörigeninformation
- Hausinterne Veranstaltungen
- Aktivitäten wie Turnen, Gedächtnistraining, Spielnachmittage, etc.

Betreuung	Preis
Betreuungstaxe	CHF 32 Pro Tag und Person

2.3 Pflorgetaxe nach KLV

Die Pflorgetaxe richtet sich nach dem individuellen und aktuellen Pflegebedarf. Der Pflegebedarf wird mit dem Bedarfsklärungssystem BESA (Bewohner. Einstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt und wird jeweils nach dem Eintritt erstmals festgelegt. Bei gleichbleibendem Pflegebedarf wird die Einstufung alle sechs Monate neu überprüft. Bei einer markanten, signifikanten Veränderung des Pflegebedarfes erfolgt eine sofortige Einstufung mit entsprechender Anpassung der in Rechnung gestellten Pflorgetaxe, sowohl nach oben als auch nach unten. Die Neueinstufung wird dem Rechnungsempfänger schriftlich, als Beilage zur Rechnung, mitgeteilt. Auskünfte erteilt die Pflegedienstleitung. Der Umfang, der mit der Pflorgetaxe gedeckten Leistungen richtet sich nach dem Krankenkassenversicherungsgesetz KVG und den entsprechenden Verordnungen, insbesondere der Krankenpflege- und Leistungsverordnung KLV.

Die folgende Tabelle zeigt die Pflorgetaxen gemäss den Pflegebedarfsstufen. Die gesamten Pflegekosten verteilen sich dabei auf die Beiträge der Bewohnenden, die Beiträge der Krankenversicherer sowie die Beiträge der Gemeinde (Restfinanzierung).

Gemäss Bundesratsbeschluss muss sich der Bewohnende mit maximal CHF 23.00 pro Tag an den Pflegekosten beteiligen. Die Restfinanzierung erfolgt durch die öffentliche Hand. Sämtliche Beiträge sind in CHF und pro Tag ausgewiesen (siehe Tabelle unten). Spalte A zeigt die Pflegestufe. Spalte B zeigt die Höhe der Pflorgetaxen. Die Spalten C, D und E zeigen, durch wen die Taxen zu bezahlen sind. Die Summe der Spalten C, D und E entspricht dem Betrag in Spalte B.

A	B	C	D	E
BESA-Stufe	Pflorgetaxe	Anteil Bewohnende	Anteil Krankenversicherer	Restfinanzierung Gemeinde
1	13.65	4.05	9.60	0.00
2	39.90	20.70	19.20	0.00
3	66.15	23.00	28.80	14.35
4	92.40	23.00	38.40	31.00
5	118.65	23.00	48.00	47.65
6	144.90	23.00	57.60	64.30
7	171.15	23.00	67.20	80.95
8	197.40	23.00	76.80	97.60
9	223.65	23.00	86.40	114.25
10	249.90	23.00	96.00	130.90
11	276.15	23.00	105.60	147.55
12	302.40	23.00	115.20	164.20

Quelle: <https://www.svasg.ch/online-schalter/pdf/amt-fuer-soziales-pf-wer-zahlt-was-und-wieviel.pdf>

Verrechnung der Pflegekosten (Rechnungstellung)

Der Beitrag der Gemeinde an die Pflegekosten (Restfinanzierung) wird vom PBZ Büelriet der Sozialversicherungsanstalt SVA direkt in Rechnung gestellt. Der Beitrag der Krankenversicherer gemäss KVG wird vom PBZ Büelriet direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt. Der Beitrag Bewohnende wird dem Bewohnenden in Rechnung gestellt.

Verrechnung der Pflegematerialien

Pflegematerialien, das sind Mittel und Gegenstände, die in der Pflege verwendet werden, sind nicht in der oben genannten Pflorgetaxe enthalten und werden separat verrechnet. Pflegematerialien, die vom Krankenversicherer bezahlt werden, werden direkt der Krankenversicherung in Rechnung gestellt. Pflegematerialien, die vom Bewohner bezahlt werden, werden direkt dem Bewohner / der Bewohnerin in Rechnung gestellt. Die Kosten werden auf der Rechnung an die Bewohnenden aus Gründen der Transparenz aufgezeigt.

2.4 Zusatzleistungen

Die nachfolgenden Leistungen werden separat verrechnet:

Leistung	Preis in CHF	
Eintrittspauschale (Administrativleistungen)	250	einmalig
Zimmerservice auf persönlichen Wunsch	12	pro Mahlzeit
Ferienzimmer, Probewohnen möbliert	20	Zuschlag pro Tag zur Pensionstaxe
Zimmerreinigung bei Austritt oder Wechsel	250	bei Austritt oder Wechsel
Todesfallpauschale	400	einmalig
Telefongrundgebühr inkl. Telefonapparat	25	pro Monat
Telefongebühren	0	Gespräche innerhalb Europas
Zusätzliche hauswirtschaftliche Arbeiten, z.B. nähen, flicken, Mehraufwand durch Reinigung auf Wunsch sowie Arbeiten des technischen Dienstes, der Administration und bei Begleitungen ausser Haus	72	pro Stunde (Mindestverrechnung 10 Minuten = CHF 12.-)
Beschriftung der Privatwäsche inklusive Material. Die Beschriftung ist ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 21 Tagen obligatorisch. In diesen Kosten ist auch die Nachbeschriftung enthalten.	250	pauschal beim Eintritt; einmalig
Aufwandspauschale bei Nichteintritt	250	einmalig
Pflegematerial, das nicht auf der MiGeListe aufgeführt ist		nach Aufwand
Konsumation in der Cafeteria		Preisliste
Coiffeur und Pedicure		nach Aufwand
Aromatherapie		nach separater Preisliste
Andere Extraleistungen		nach Aufwand

3. Vorauszahlung

Vor dem Eintritt ist eine Vorauszahlung zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlung beziffert sich auf **CHF 7'000 pro Person**. Die Vorauszahlung gilt als Akontozahlung und wird nach Begleichung der Schlussrechnung ausbezahlt oder mit bestehenden Verbindlichkeiten verrechnet. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Beendigung des Aufenthalts

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und ist auf Ende jedes Kalendermonats möglich.

Im Todesfall wird das Zimmer (Pensionstaxe) abzüglich Verpflegungskostenanteil für 30 Tage weiterverrechnet. Das Zimmer muss spätestens nach 15 Tagen geräumt sein. Wird das Zimmer während dieser Zeit nicht geräumt, ist das PBZ Büelriet berechtigt, auf Kosten der Erben des verstorbenen Bewohnenden die Räumung vorzunehmen. Falls das geräumte Zimmer vor Ablauf der Kündigungsfrist belegt werden kann, entfällt die Verrechnung der Pensionstaxe ab diesem Zeitpunkt.

Durch die Bewohnenden verursachte Schäden werden durch das PBZ Büelriet instandgesetzt. Der Aufwand wird verrechnet. Die Schlussreinigung wird vom PBZ Büelriet durchgeführt und den Erben in Rechnung gestellt.

Bei Austritt wird die Schlussrechnung per sofort fällig. Zusätzlich werden die Kosten für den Todesfall und für die Schlussreinigung des Zimmers verrechnet.

4.2 Rechnungstellung

Die Kosten werden nach Ablauf jedes Kalendermonats in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 10 Tagen fällig. Es wird empfohlen, die Rechnung via Banklastschriftverfahren (LSV+) zu erledigen. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird im Wiederholungsfall eine Mahngebühr erhoben.

Die Kosten, die von den Krankenversicherern zu tragen sind und die Kosten, die von der Gemeinde (Restfinanzierung) zu tragen sind, werden den Versicherern und dem Restfinanzierer direkt in Rechnung gestellt.

Vor dem Eintritt ins PBZ Büelriet muss eine Wohnsitzbescheinigung (Wohnsitz im Kanton St. Gallen) oder eine Kostengutsprache der zuständigen Stelle des Wohnkantons eingereicht werden.

4.3 Haftung und Versicherung

Für Schäden, die am Gebäude, Zimmern, Einrichtungen, Mobiliar oder am Eigentum Dritter verursacht werden, haftet der Bewohnende, der den Schaden verursacht hat. Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung ist obligatorisch.

5. Inkrafttreten

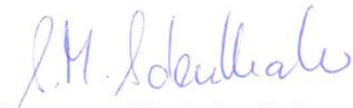
Diese Taxordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Oktober 2022.

Sevelen, 27. März 2023

Gemeinderat



Eduard Neuhaus
Gemeindepräsident



Susanna M. Solenthaler
Gemeinderatsschreiberin